

Ministerium für
Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW, 40180 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

30. Juli 2008

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
III.6-21-13/408

Herr Marggraff
Telefon 0211 3843-3242
Fax 0211 3843-9134
frank.marggraff@mbv.nrw.de

**Zulassungsrecht;
Zuteilung von zwei- und dreistelligen Erkennungsnummern**

Anlage: 1

In Anlage 2 Nr. 2 zu § 8 Abs. 1 Satz 4 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ist geregelt, dass zwei- und dreistellige Erkennungsnummern nur solchen Fahrzeugen zugeteilt werden dürfen, für die eine längere Erkennungsnummer nicht geeignet ist. Dies gilt insbesondere für Krafträder sowie Importfahrzeuge, bei denen die Anbringung eines anderen, längeren Kennzeichens aus baulichen Gründen nicht in Betracht kommt. Trotz dieser eindeutigen Regelung werden von manchen Zulassungsbehörden immer wieder derartige Erkennungsnummern für nicht berechnigte Kraftfahrzeuge zugeteilt. Da dies von den Zulassungsbehörden unterschiedlich gehandhabt wird, führt dies zwischen den Antragstellern und den Zulassungsbehörden, die sich an die Vorgaben der Anlage 2 Nr. 2 zur FZV halten, immer wieder zu Diskussionen. Dabei wird von den ausgebenden Zulassungsbehörden argumentiert, dass die vorhandene Anzahl von Erkennungsnummern an sich nicht benötigt wird und daher für die Zuteilung von Kennzeichen genutzt werden sollte. Diese Anregung wurde aufgegriffen und im letzten BLFA-Fz der Antrag von Nordrhein-Westfalen gestellt, die Festlegungen in der Anlage 2 zur FZV hinsichtlich der Zuteilung von zwei- und dreistelligen Erkennungsnummern zu streichen und die Vergabe dieser Erkennungsnummern damit in die Verantwortung der Zulassungsbehörden zu übertragen. Nach um-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbv.nrw.de
www.mbv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709 bis Haltestelle Landtag/Kniebrücke, Straßenbahnlinie 719 bis Haltestelle Polizeipräsidium

fangreicher Diskussion im BLFA-Fz wurde dies mehrheitlich mit dem Argument abgelehnt, dass diese Regelung unbedingt bestehen bleiben muss, da sonst bei verschiedenen Zulassungsbehörden Engpässe entstehen könnten.

Seite 2 von 2

Ich bitte, sich zukünftig wieder verstärkt an die Vorgaben der Anlage 2 zur FZV zu halten und die zwei- und dreistelligen Erkennungsnummern nur an die darin genannten Fahrzeuge zu vergeben, auch wenn größere Kontingente von ungenutzten Erkennungsnummern bei einzelnen Zulassungsbehörden verbleiben. Die bereits entgegen dieser Auslegung vergebenen kurzen Erkennungsnummern bitte ich nach Rückgabe nicht als Wunschkennzeichen zu behandeln. Diese Erkennungsnummern bitte ich stattdessen einzuziehen.

Der entsprechende Protokollauszug des BLFA-Fz vom 22./23.04.2008 ist beigelegt.

Die Bezirksregierungen bitte ich, diesen Erlass an die Zulassungsbehörden weiterzuleiten.

Im Auftrag



Frank Marggraff

TOP: 15. 4

Thema: Zuteilung zwei- und dreistelliger Erkennungsnummern

Berichterstatter: NW

Beratungsgrundlage: E-Mail NW vom 8.4.2008

Problemdarstellung/Erörterungsgrund:

Die Festlegungen in Anlage 2 der FZV hinsichtlich der Zuteilung zwei- und dreistelliger Erkennungsnummern werden in der Praxis durch die Zulassungsbehörden vielfach mißachtet. Dies führt bei ordnungsgemäß arbeitenden Zulassungsbehörden zu unliebsamen Diskussionen mit Fahrzeughaltern. Die Zuteilung von Erkennungsnummern sollte ohne Restriktionen in die Verantwortung der Zulassungsbehörden gegeben werden.

Beschlussvorschlag:

Die Festlegungen in Anlage 2 der FZV hinsichtlich der Zuteilung zwei- und dreistelliger Erkennungsnummern sind zu streichen.

Ergebnis der Besprechung:

Der Beschlussvorschlag wurde mehrheitlich abgelehnt.